ZBB 2008, 192

InsO § 17 Abs. 2, § 133 Abs. 1 Satz 2

Keine Berücksichtigung der Forderung eines stillhaltenden Gläubigers bei Feststellung der Zahlungsunfähigkeit

BGH, Urt. v. 20.12.2007 - IX ZR 93/06 (KG), ZIP 2008, 420 = BB 2008, 634 = DB 2008, 696 = WM 2008, 452

Amtliche Leitsätze:

- 1. Bei der Prüfung, ob der Schuldner zahlungsunfähig ist, darf eine Forderung, die früher ernsthaft eingefordert war, nicht mehr berücksichtigt werden, wenn inzwischen ein Stillhalteabkommen das keine Stundung im Rechtssinne enthalten muss mit dem Gläubiger geschlossen wurde (vgl. BGH, Beschl. v. 19. 7. 2007 IX ZB 36/07, ZIP 2007, 1666 = ZVI 2007, 462 = WM 2007, 1796, 1798, dazu EWiR 2007, 665 (Schröder)).
- 2. Nimmt eine Bank Ratenzahlungen des Schuldners entgegen, die sie mit diesem in einem Stillhalteabkommen vereinbart hat, so ist zu vermuten, dass sie die Absicht des Schuldners kennt, die Gläubiger zu benachteiligen, wenn sie weiß, dass der Schuldner noch weitere Gläubiger hat, die erfolglos zu vollstrecken versucht haben, und die Raten auch nur unregelmäßig gezahlt werden.